

Ministerium für Verkehr
Der Minister

Berlin, 29. VI. 1990

Organisationsanweisung zur Umbildung des VEB Autobahndirektion
in eine Haushaltsorganisation

Entsprechend der "Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften" vom 1. März 1990, sind gemäß § 1, Absatz 2, für die Verwaltung des öffentlichen Straßennetzes haushaltsgeplante Einrichtungen zu bilden.

Für den Bereich der Autobahn weise ich an:

1. Der VEB Autobahndirektion als dem Ministerium für Verkehr unterstelltes staatliches Unternehmen wird von einem VEB mit wirtschaftlicher Rechnungsführung in eine haushaltsgeplante Einrichtung umgewandelt. Die Autobahndirektion ist juristische Person und hat ihren Sitz in Berlin.

Die Postanschrift lautet:

Autobahndirektion
Neukirchstraße 1
Berlin
1 1 2 1

2. Das Aufgabenprofil des bisherigen VEB Autobahndirektion wird dahingehend verändert, daß die vorhandenen eigenen Kapazitäten zur Ausführung von Bau- und Instandsetzungsaufgaben an Autobahnen, d. h. der
 - Betriebsteil Rekonstruktion Betriebsleitung Nord
 - Zentralwerkstatt Klosterlausnitz
 - bituminöse Bauweisen Ziesar
 - bituminöse Bauweisen Hermsdorf
 - Brücken- und Hochbaumeisterei Weißenfels
 - Betriebsteil Rekonstruktion Betriebsleitung Südherausgelöst werden.

Diese Kapazitäten werden zu eigenständigen Kapitalgesellschaften (GmbH) umgewandelt.

Zu den Hauptaufgaben der Autobahndirektion gehören:

- Leitung und Planung der Instandhaltungs- und Investitionsprozesse an Autobahnen,
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Überwachungs-, Wartungs- und Pflegemaßnahmen sowie Planung und Vorbereitung von Instandsetzungsmaßnahmen am vorhandenen Autobahnnetz sowie an Grenzübergangsstellen,
- Vorbereitung und Durchführung des Straßenwinterdienstes auf Autobahnen,
- Erarbeitung verkehrslenkender und verkehrsorganisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung des Gemeingebrauchs der Autobahnen,
- Erarbeitung von Dokumentationen über das bestehende Autobahnnetz, ständige Aktualisierung dieser Dokumentation sowie Unterhaltung eines Verwaltungsarchivs,
- Wahrnehmung der Aufgaben des Investitionsauftraggebers bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen für den Neubau von Autobahnen sowie für die Rekonstruktion am vorhandenen Autobahnnetz, einschließlich Serviceanlagen und Grenzübergangsstellen an Autobahnen,
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Führungspersonal und Führungsspezialisten sowie ingenieur-, straßenbau- und verwaltungstechnische Angestellte von Einrichtungen des Straßenwesens,
- Bearbeitung von Forschungsaufgaben, wissenschaftlich-technischen Maßnahmen und Wahrnehmung bautechnischer Prüfleistungen sowie wissenschaftlich-technischer Informationsleistungen für das Straßenwesen.^x

^xgilt bis 30.09.1990

3. Die Autobahndirektion ist eine zentrale Einrichtung für Autobahnen der DDR. Sie gliedert sich in fünf Autobahnbauämter, die dann den entsprechenden Verwaltungseinrichtungen der Länder zuzuordnen sind.
4. Die Autobahndirektion wird von einem Direktor geleitet, der vom Minister für Verkehr berufen wird.
Der Direktor der Autobahndirektion ist dem Minister für Verkehr unterstellt und ihm gegenüber für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Für die Autobahndirektion ist ein Beauftragter für den Haushalt zu berufen. Die Anleitung und Kontrolle obliegt im Auftrage des Ministers für Verkehr dem Leiter der Abteilung Straßenbau des Ministeriums für Verkehr.
5. Die Autobahndirektion wird zur Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung entsprechend den Rechtsvorschriften mit Haushaltsmitteln ausgestattet. Die Grund- und Arbeitsmittel sind kostenlos an den Haushalt umzusetzen.
Eine entsprechende Zuarbeit zur Aufstellung des Haushaltsplanes zweites Halbjahr 1990 und des Haushaltsplanentwurfes 1991 ist dem Beauftragten für den Haushalt des Ministeriums für Verkehr zu übergeben.
6. Die Autobahndirektion ist Rechtsnachfolger des VEB Autobahndirektion und der aus dem VEB Entwurfs- und Ingenieurbüro des Straßenwesens, Direktionsbereich Wissenschaft und Technik, übernommenen Abteilungen Information und Dokumentation, Straße sowie Zentrallabor einschließlich der zugehörigen Leitung. Die Rechtsnachfolge erstreckt sich auf alle Rechte und Verbindlichkeiten mit Ausnahme der für die herausgelösten Kapazitäten bewirkten Rechte und Verbindlichkeiten. Eine Rechtsnachfolge der Autobahndirektion für diese Kapazitäten ist auf Verbindlichkeiten,

die bis zum 1. Juli 1990 fällig waren, aber nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, sowie auf Garantieverpflichtungen beschränkt.

7. Die Aufgaben und die Arbeitsweise der Autobahndirektion sind in einer Ordnung zu regeln.

Die Ordnung, der Stellenplan und der Strukturplan ist dem Minister für Verkehr zu Bestätigung vorzulegen.

Für die Beschäftigten der Autobahndirektion gilt der Rahmenkollektivvertrag für die Betriebe und Einrichtungen des Straßenwesens.

8. Der Direktor der Autobahndirektion sichert die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik bei der Aufstellung der Abschlußbilanz des bisherigen VEB Autobahndirektion per 30. 6. 1990.

9. Die vorgenannten leitungsorganisatorischen Regelungen treten am 1. 7. 1990 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Organisationsanweisung vom 13.5.1982 über die Bildung des VEB Autobahndirektion außer Kraft.

